

## Merkblatt für Schulen und Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft zum Masernschutzgesetz

Das „Masernschutzgesetz“ (Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention), das am 14. November 2019 im Bundestag beschlossen und am 20. Dezember 2019 durch den Bundesrat gebilligt wurde, enthält im Wesentlichen Änderungen des Infektionsschutzgesetzes vom 20.7.2000 (IfSG). Vorausgesetzt, das Gesetz hält einer verfassungsrechtlichen Überprüfung<sup>1</sup> stand, ergibt sich folgende Rechtslage:

1. **Schüler\*innen** und **Kinder** sowie **Beschäftigte**<sup>2</sup> in **Schulen** und **Kindertageseinrichtungen** müssen **vor ihrer Aufnahme in die Einrichtung** den Nachweis erbringen<sup>3</sup>, dass Impfschutz gegen Masern besteht, entweder durch Vorlage des **Impfpasses** oder durch **ärztliche Bescheinigung** (§ 20 Abs. 8 Satz 1 IfSG). Bei Kindern ab Vollendung des ersten Lebensjahres muss der Nachweis über eine Schutzimpfung, bei Kindern ab Vollendung des zweiten Lebensjahres und bei Beschäftigten der Nachweis über zwei Schutzimpfungen als ausreichender Impfschutz gegen Masern erbracht werden (§ 20 Abs. 8 Satz 3 IfSG). Dies gilt auch für Kinder, die bereits vorher in Einrichtungen betreut werden (z.B. in Krippen). Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind neben Angestellten auch Ehrenamtliche, Honorarkräfte und Praktikant\*innen, die nicht nur einige Tage tätig sind.
2. Es gibt **Ausnahmen**:
  - Wenn eine **Impfunverträglichkeit** oder eine **Immunität** gegen Masern ärztlich bescheinigt ist (§ 20 Abs. 8 Satz 4).
  - Die Impfpflicht gilt nicht für Beschäftigte, die **vor dem 31. Dezember 1970 geboren** sind.
3. Schulen und Kindertageseinrichtungen sind als sogenannte *Gemeinschaftseinrichtungen* gemäß § 33 IfSG verpflichtet, das **örtliche Gesundheitsamt** unter Angabe der personenbezogenen Daten der Betroffenen zu **benachrichtigen**, wenn für eine\*n Schüler\*in bzw. ein Kind in der Kita kein ausreichender Nachweis der Masernimpfung erbracht wird. (§ 20 Abs. 9 IfSG). Diese Pflicht trifft nach dem Gesetzeswortlaut alle Schulen und Kindertageseinrichtungen, auch die in freier Trägerschaft.
4. Wenn das „nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig“ erfolgt, ist das eine **Ordnungswidrigkeit** und kann mit einem Bußgeld von bis zu 2.500 € geahndet werden (§ 73 Abs. 1a, Ziffer 7b IfSG). Natürlich ist nicht sofort bei ersten Verstößen mit Bußgeldern in dieser Höhe zu rechnen.
5. Die Gesundheitsämter können die Prüfung, ob eine ausreichende Impfung gegen Masern vorliegt, selbst vornehmen<sup>4</sup>. Dann entfällt die Meldepflicht der Schule / Kindertageseinrichtung.

<sup>1</sup> Mit einer Entscheidung der Verfassungsgerichte ist aber nicht zeitnah zu rechnen.

<sup>2</sup> Das dürfte für alle Personen zutreffen, die in einer Einrichtung mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen können, also auch Hausmeister, Verwaltungsmitarbeiter/innen, Reinigungskräfte, ehrenamtlich Tätige, Honorarkräfte, Praktikanten etc.

<sup>3</sup> Bei Kindern und Jugendlichen trifft die Erziehungsberechtigten diese Pflicht (§ 20 Abs. 13 IfSG)

<sup>4</sup> Das könnte landesrechtlich geregelt werden, eine einzelne Kommune könnte diese Aufgabe auch freiwillig übernehmen. Das sollten Schulen / KiTas vorab mit dem für sie zuständigen Gesundheitsamt abklären.

6. **Kindertageseinrichtungen dürfen Kinder, die den Nachweis des ausreichenden Impfschutzes nicht erbracht haben, nicht aufnehmen.** (§ 34 Abs. 10 b IfSG)
7. Für Schulen gibt es – wegen der bestehenden Schulpflicht – eine solche Regelung nicht. Das heißt: Schulpflichtige Schüler\*innen ohne ausreichenden Impfschutz können aufgenommen werden, müssen aber dem Gesundheitsamt gemeldet werden (siehe oben Ziffer 3).
8. Bei Kindern, Schüler\*innen sowie Beschäftigten, die am **1. März 2020** bereits in eine der genannten Einrichtungen aufgenommen wurden bzw. arbeiten, gilt die **Verpflichtung, bis zum 31. Juli 2021** eine Bescheinigung vorzulegen. Wird der Masernschutz oder die Impfverträglichkeit bis dahin nicht nachgewiesen oder tritt der Masernschutz erst später ein, ist das Gesundheitsamt zu informieren.
9. **Mit der Androhung oder der Verhängung von Bußgeldern haben Schulen und Kindergärten in freier Trägerschaft nichts zu tun. Das ist allein Sache der Gesundheitsämter.**
10. Schulen und Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft sollten die erhobenen **Nachweise** auch in ihren eigenen Akten **dokumentieren**. Hierfür ist ein Vermerk ausreichend, ein Muster dafür findet sich am Ende des Dokuments. Das bedeutet dann, dass bei Kindern ab Vollendung des ersten Lebensjahres eine, bei Kindern ab Vollendung des zweiten Lebensjahres und bei Erwachsenen, geboren nach 31.12.1970 zwei Impfungen nachgewiesen wurden bzw. ein Nachweis, dass bereits nach der ersten Impfung ausreichend Immunschutz aufgebaut wurde. Von Kopien des Impfbuches oder der Vorsorgehefte raten wir ab, weil sich darauf auch andere Angaben finden, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nichts in der Einrichtung zu suchen haben.  
Wenn das Kind in eine andere Einrichtung wechselt bzw. der Arbeitsplatz gewechselt wird, ist eine entsprechende Bestätigung über den bestehenden Impfschutz mitzugeben.
11. Eine **Verfassungswidrigkeit**, also die mögliche Verletzung von Grundrechten durch das Masernschutzgesetz, kann **nur von den Betroffenen selbst** bzw. den Eltern geltend gemacht werden, nicht jedoch von Schulen und Kindertageseinrichtungen.

## Hinweise für die Verwaltung von Schulen und Kindertageseinrichtungen<sup>5</sup>

### **1. Arbeitsverträge**

Beschäftigte, die die genannten Nachweise nicht erbringen, dürfen nicht in den Gemeinschaftseinrichtungen tätig werden. Dies bedeutet in den meisten Fällen, dass sie gar nicht eingesetzt werden können, weil der Träger nur diese Einrichtungen (Schule, Kita etc.) betreibt. Erhält der / die Beschäftigte ein Beschäftigungsverbot durch das Gesundheitsamt, kann der Träger als Arbeitgeber dann bis zur vollständigen Impfung das Gehalt kürzen. Es ist empfehlenswert, im Arbeitsvertrag darauf hinzuweisen:

*„Der / Die Mitarbeiter\*in ist verpflichtet, der Schulleitung / dem Vorstand nachzuweisen, dass er gemäß der Empfehlungen der Stiko ausreichenden Impfschutz gegen die Masern besitzt, gegen die Masern immun ist oder aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden kann. Erfolgt dieser Nachweis nicht rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit, Wird der entsprechende Nachweis gegenüber Schulleitung / Vorstand nicht erbracht, muss der Schulträger dies dem Gesundheitsamt unter Angabe personenbezogener Daten melden. Wird durch das Gesundheitsamt ein Beschäftigungsverbot ausgesprochen, kann dies dazu führen, dass der / die Mitarbeiter\*in nicht eingesetzt werden kann. Es entstehen dann keine Entgeltansprüche.“*

### **2. Schulverträge**

Werden nicht geimpfte Schülerinnen oder Schüler aufgenommen, muss dies angezeigt werden. Es ist zu empfehlen, auf diesen Umstand bereits im Schulvertrag hinzuweisen:

*„Der Schulträger weist darauf hin, dass er verpflichtet ist, zu kontrollieren, ob die aufzunehmenden Schüler\*innen gemäß der Empfehlungen der Stiko ausreichend gegen die Masern geimpft sind, Immunität aufweisen oder aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden können. Wird der entsprechende Nachweis gegenüber Schulleitung / Vorstand nicht erbracht, muss der Schulträger dies dem Gesundheitsamt unter Angabe personenbezogener Daten melden.“*

### **3. Betreuungsverträge (z. B. Kindertageseinrichtungs- oder Hortverträge)**

Werden nicht geimpfte Kinder in andere Einrichtungen als die Schule aufgenommen, ist dies unzulässig. Dies macht den entsprechenden Vertrag allerdings nicht unwirksam; es ist vielmehr zwischen Betreuungsvertrag und tatsächlicher Aufnahme zu unterscheiden. Deshalb ist auch hier empfehlenswert, im Vertragstext auf den Umstand hinzuweisen:

*„Die Einrichtung darf nur Kinder betreuen, die nachweislich gemäß der Empfehlungen der Stiko ausreichenden Impfschutz gegen die Masern besitzen, gegen die Masern immun sind oder aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden können. Wird der Nachweis nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form erbracht (Impfausweis, Impfbescheinigung, ärztliches Attest), kann die Betreuung nicht erfolgen. Die vertraglich vereinbarten Leistungen (Entgelte, Trägerbeiträge, Vereinsbeiträge etc.) sind in diesem Fall dennoch zu entrichten.“*

### **4. Anschreiben an Mitarbeiter\*innen in Kitas und Horten, die bereits zum 1. März 2020 in der Einrichtung tätig sind und nach dem 31.12.1970 geboren sind**

*Das Masernschutzgesetz verlangt, dass Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen, die Kontakt zu Kindern haben, dem Arbeitgeber bis zum 31. Juli 2021 einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern nachweisen müssen. Dies trifft für Sie zu. Einen solchen Nachweis können Sie z.B. bei ihrem Hausarzt bekom*

---

<sup>5</sup> Die Hinweise Ziffern 1 bis 3 orientieren sich mit freundlicher Genehmigung des Bundes der Freien Waldorfschulen weitgehend an dessen Merkblatt vom 23.11.2019

men, natürlich auch bei jedem anderen Arzt. Die Nachweispflicht besteht nicht, wenn eine Impfunverträglichkeit ärztlich bescheinigt wird.

Wenn der Nachweis nicht (oder noch nicht vollständig) bis zum Ablauf des 31. Juli 2021 vorgelegt wird und bis dahin auch keine ärztliche Bescheinigung über eine Impfunverträglichkeit vorliegt, müssen wir darüber leider von Gesetzes wegen unverzüglich das Gesundheitsamt benachrichtigen. Dieses kann Maßnahmen zur Durchsetzung der Impfpflicht gegen Sie ergreifen, ggf. Bußgelder verhängen oder sogar ein Beschäftigungsverbot aussprechen. Bitte lassen Sie es dazu nicht kommen, denn ein Beschäftigungsverbot berechtigt den Arbeitgeber, die Gehaltszahlung einzustellen, auch die Kündigung Ihres Beschäftigungsverhältnisses könnte erforderlich werden.

#### **5. Anschreiben an Erziehungsberechtigte von Kindern in Kindertageseinrichtungen**

Das Masernschutzgesetz verlangt, dass für Kinder, die unsere Kita besuchen, bis zum 31. Juli 2021 ein ausreichender Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern nachgewiesen werden muss. Dies trifft für Ihre Tochter / Ihren Sohn zu. Einen solchen Nachweis können Sie z.B. bei einem Kinderarzt bekommen, natürlich auch bei jedem anderen Arzt. Die Nachweispflicht besteht nicht, wenn eine Impfunverträglichkeit ärztlich bescheinigt wird.

Wenn der Nachweis nicht (oder noch nicht vollständig) bis zum Ablauf des 31. Juli 2021 vorgelegt wird und bis dahin auch keine ärztliche Bescheinigung über eine Impfunverträglichkeit vorliegt, müssen wir darüber leider von Gesetzes wegen unverzüglich das Gesundheitsamt benachrichtigen. Dieses kann Maßnahmen zur Durchsetzung der Impfpflicht gegen Sie ergreifen, ggf. Bußgelder verhängen oder eine Weiterbetreuung Ihres Kindes in der Kita untersagen. Bitte lassen Sie es dazu nicht kommen, denn eine solche Untersagung könnte eine Kündigung des Betreuungsvertrages zur Folge haben!

#### **6. Anschreiben an Erziehungsberechtigte von schulpflichtigen Schüler\*innen**

Das Masernschutzgesetz verlangt, dass für Schüler\*innen bis zum 31. Juli 2021 ein ausreichender Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern nachgewiesen werden muss. Dies trifft für Ihre Tochter / Ihren Sohn zu. Einen solchen Nachweis können Sie z.B. bei dem Kinderarzt oder Hausarzt bekommen, natürlich auch bei jedem anderen Arzt. Die Nachweispflicht besteht nicht, wenn eine Impfunverträglichkeit ärztlich bescheinigt wird.

Wenn der Nachweis nicht (oder noch nicht vollständig) bis zum Ablauf des 31. Juli 2021 vorgelegt wird und bis dahin auch keine ärztliche Bescheinigung über eine Impfunverträglichkeit vorliegt, müssen wir leider von Gesetzes wegen unverzüglich das Gesundheitsamt darüber benachrichtigen. Dieses kann Maßnahmen zur Durchsetzung der Impfpflicht gegen Sie ergreifen, ggf. Bußgelder verhängen. Bitte lassen Sie es dazu nicht kommen!

## MUSTER für trägerinternen Vermerk

Name des Trägers / Arbeitgebers: \_\_\_\_\_

Name des Kindes / Beschäftigten: \_\_\_\_\_

Eine ärztliche Bescheinigung mit Datum vom \_\_\_\_\_

für \_\_\_\_\_(Name) über ausreichenden

Masernschutz

Impfschutz entsprechend den Empfehlungen der Stiko

wurde am \_\_\_\_\_(Datum) vorgelegt.

### **ODER**

Eine ärztliche Bescheinigung mit Datum vom \_\_\_\_\_

für \_\_\_\_\_(Name) über

eine Impfunverträglichkeit

wurde am \_\_\_\_\_(Datum) vorgelegt.

Dem zuständigen Gesundheitsamt wurde eine entsprechende  
Meldung übermittelt.

*Unterschrift Vorstand | Leitung | Arbeitgeber*